



Satzung des „rasenballisten e.V.“

Stand 23.05.2020

§ 0 Präambel

Der rassenballisten e.V. und seine Mitglieder legen Wert auf einen diskriminierungs- und gewaltfreien Umgang miteinander, ein solidarisches Einsteher füreinander und eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks. Gewaltanwendung untereinander, (sexuelle) Belästigung, unmittelbare und mittelbare Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sowie offene Sympathiebekundungen für faschistische oder rechtsradikale Organisationen und Personen stellen eine erhebliche Verletzung der mitgliedschaftlichen Pflichten sowie eine Störung des Miteinanders dar. Sie beeinträchtigen die Persönlichkeitsentwicklung, das Selbstwertgefühl sowie die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der betroffenen Personen, werden in keiner Form und zu keinem Zeitpunkt geduldet und stellen eine schwerwiegende Schädigung der Interessen des Vereins dar.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen rassenballisten e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Interessen des Vereins Rasenballsport Leipzig e.V. fanübergreifend durch den Aufbau und die Entwicklung einer Fankultur zu unterstützen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a. die Organisation von gemeinsamen Aktionen zur Förderung der Gemeinschaft, wie Choreographien, Auswärtsfahrten, allgemeinem Support,
 - b. die Schaffung eines diskriminierungs- und gewaltfreien Raumes mittels Aufklärung (bspw. zu den Themen Rassismus, Sexismus, Fremdenfeindlichkeit, Nazismus usw.),
 - c. Förderung des Jugendfußballsports in Leipzig,
 - d. die Unterstützung von Jugendlichen und Kindern durch Aufklärung, Workshops,
 - e. das gemeinsame Spenden und Spendensammeln für gemeinnützige Zwecke,
 - f. das Einsammeln von Mitteln aller Art zur Zweckerreichung,
 - g. alles was zweckmäßig ist, um die bereits genannten Punkte zu erfüllen.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen des Vereins

1. Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich zu bestreiten. Übersteigen die anfallenden Kosten oder der anfallende Aufwand das zumutbare Ausmaß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen. Insoweit ist auch die zeitlich begrenzte Einstellung von Fachkräften möglich, wobei ebenso keine unverhältnismäßig hohe Vergütung festgesetzt werden kann.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Jugendarbeit im Bereich Fußballsport.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder ihr gleichgestellte Vereinigung oder Personengesellschaft werden.
3. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Gründungsmitgliedern und Fördermitgliedern.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise für die Interessen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins einsetzen oder eingesetzt haben. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und werden in besonderer Weise geehrt.
6. Gründungsmitglieder sind Mitglieder, welche den Verein gegründet haben oder diesem bis einschließlich 01.10.2015 beigetreten sind.
7. Fördermitglieder sind stimmrechtlose Mitglieder, die den Verein durch Sach- oder Geldzuwendungen unterstützen. Der Vorstand beschließt eine Fördermitgliederordnung, welche die Fördermitgliedschaft näher bestimmt. Fördermitglieder gelten für die Bestimmungen der Satzung nicht als Mitglieder.
8. Mitglieder auf Probe sind stimmrechtlose Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach 6 Monaten Vereinszugehörigkeit automatisch endet. Mitglieder auf Probe unterliegen der gleichen Beitragspflicht wie ordentliche Mitglieder. Mitglieder auf Probe können zum Ende ihrer Mitgliedschaft einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen, vgl. § 6 Abs.
9. Die Mitgliedschaft auf Probe muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.



10. Die ordentliche Mitgliedschaft kann frühestens ab dem fünften Monat der Mitgliedschaft auf Probe beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

§ 8

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichermaßen berechtigt, an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand Anträge, Vorschläge oder Kritik zu äußern.
2. Die Mitglieder sind entsprechend dem Zweck und der Werte des Vereins besonders angehalten sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen sowie auch Eigeninitiative zu ergreifen. Sie trifft die Pflicht Weisungen des Vorstands zu folgen und sich an geplanten Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen nach ihren bestehenden Möglichkeiten zu beteiligen.
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 9

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds.
3. Der freiwillige Austritt ist schriftlich spätestens zum Quartalsende zu beantragen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
4. Ein Mitglied kann durch schriftlichen Beschluss des Vorstands unter Nennung der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat
 - b. oder es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, die rückständigen Beiträge nicht bezahlt.
5. Sollte der Vorstand einen Ausschluss gemäß a. beschließen wollen, ist dem Mitglied vor Beschluss die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu äußern. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses einzulegen. Sollte das Mitglied einen Widerspruch einlegen, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über den Ausschluss abschließend entscheidet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 13 der Satzung.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Vorstandsversammlung beschlossen wird.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen, welche die Vorstandsaufgaben im Sinne des Vereins wahrnehmen.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Vorstand ist besonders angehalten aktiv das Vereinsleben zu gestalten und den Verein verantwortungsvoll zu leiten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Beisitzer.
5. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister vertreten der Verein jeweils einzeln.
6. Die Vorstandsversammlung mit einer Frist von 7 Tagen durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen. Fristbeginn ist der Tag an dem der Zugang erfolgt.
7. Die Vorstandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Im Falle eines Gleichstandes entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand im Anschluss mit einstimmigem Ergebnis einen temporären Vertreter, welcher so lange im Amt bleibt bis die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestimmt.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandwahl findet auf der Mitgliederjahresversammlung statt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten, die Entlastung des Vorstands, den Vorstand zu wählen (Einjahresrhythmus), dem Vorstand sein Misstrauen auszusprechen, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen und die Kassenprüfer zu wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen („**Mitgliederjahresversammlung**“). Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail. Fristbeginn ist der Tag des Zugangs.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sowie ein Misstrauensauspruch gegenüber einem einzelnen Vorstandsmitglied sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Bei Anträgen zu Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung als Anlage zur Tagesordnung bekannt zu geben. Im Falle eines Misstrauensauspruchs ist dieser mit Gründen zu versehen und das betreffende Mitglied gesondert darüber postalisch in Kenntnis zu setzen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt („**Dringlichkeitsanträge**“); das gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.



4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Sollte sich eine einfache Mehrheit aller Gründungsmitglieder gegen einen gemäß Absatz 7 oder 8 gefassten Beschluss wenden, hat jedes anwesende Gründungsmitglied das Recht ein Veto gegen den Beschluss einzulegen. In dem Fall ist die Abstimmung unwirksam. Die betreffende Abstimmung kann nach erneuter Auseinandersetzung einmalig wiederholt werden. Sollte die Abstimmung erneut unwirksam sein, kann eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer innerhalb von vier Wochen gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung die Abstimmung erneut hervorbringen. Das vorliegende Vetorecht findet hierbei keine Anwendung, d.h. weder bei dem Beschluss zur Wiederholung der Abstimmung noch bei dessen Wiederholung.
9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder des Vereins.
10. Im Falle eines Misstrauensauspruchs ist eine gesonderte Abstimmung darüber zu halten, ob die Mitgliederversammlung dem betreffenden Vorstandsmitglied sein Misstrauen ausspricht. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall in geheimer Abstimmung. Der Misstrauensauspruch bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
11. Sollte die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 11 einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, wird dieses unmittelbar seines Amtes enthoben. In diesem Fall führt die Mitgliederversammlung sofort im Anschluss daran eine Vorstandswahl für den betreffenden Vorstandsposten durch.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird anschließend auf elektronischem Wege versendet (E-Mail) und kann weiterhin von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 14 Kassenprüfer

Über die vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.